

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 687 „Mauritzstraße / Haberlandstraße“

(Krefeld)



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(ASP – Stufe I / II) zur Artenschutzprüfung (ASP)**

(Foto Deckblatt: Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH, 01. Juni 2021)

Vorhabenträger:



Wilma Wohnen Rheinland Projekte GmbH

Pempelfurtstraße 1
40 880 Ratingen


aufgestellt:




Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekten.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Christoph Ibach, Landschaftsarchitekt
Dipl. Biol. Anja Greins
M. Sc. Biodiv. Marius de Beer

 Christoph Ibach
(Landschaftsarchitekt AK-NW)

 Anja Greins
(Dipl. Biologin)

Stand: 12. September 2022 (Fortschreibung der Fassung v. 10. März 2022)
Der Erläuterungsbericht besteht insgesamt aus 39 Seiten.

Inhalt

1	Einleitung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen	8
3	Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens.....	11
3.1	Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes .	11
3.2	Methoden.....	15
4	Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten	16
4.1	Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)	16
4.2	Vögel (Aves)	24
4.3	Pflanzen	36
4.4	Artenschutzrechtliches Gesamtfazit	36
5	Handlungsempfehlungen	36
6	Zusammenfassung	38
7	Literatur	39

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: www.uvo.nrw.de, Zugriff am 01.03.2022 / unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Bebauungsplan – Entwurf Nr. 687 (Stand: September 2022)	7

Luftbilder

Luftbild 1:	Betrachtungsfläche – Mauritzstraße und Umfeld im Luftbild. (Quelle: Land NRW, 2021, verändert)	11
-------------	---	----

Fotos

Foto 1:	Der hohe Wohnhauskomplex in der Mitte des Gebietes sticht aus der umliegenden Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern heraus.	12
Foto 2:	Die Garagenanlage liegt im Norden des Betrachtungsraumes.	12
Foto 3:	Die Gehölzbepflanzung westlich des Hochhauskomplexes besteht überwiegend aus locker stehenden Laubbäumen.	12
Foto 4:	Die Gehölzbepflanzung stockt um den Spielplatz herum.	12
Foto 5:	Der angeschüttete Hügel gehört zum Spielplatz.	12
Foto 6:	Zentral im Plangebiet liegt das hohe Hochhaus.	12
Foto 7:	Stark gepflegte Ziergehölze im Bereich des Hochhauses.	13
Foto 8:	Vor der Wachstumsperiode kann man offene Bodenflächen auf den Brachflächen erkennen.	13
Foto 9:	Beispiel für die stark wüchsige und eutrophierte Brennesselflur hier im Bereich der Garagenanlage.	13
Foto 10:	Typisches Bild der Wohnbebauung und der Erschließungsstraßen.	13
Foto 11:	Wendehammer im Bereich des Betriebshofes im Nordwesten mit Blickrichtung Europaring.	13
Foto 12:	Großflächiges Brachland im fortgeschrittenem Vegetationswachstum.	13
Foto 13:	An die Brachlandflächen angrenzende Wohnbebauung.	14
Foto 14:	Weitere an die Brachflächen angrenzende Wohnbebauung.	14
Foto 15:	Erdwall mit Gehölzsaum entlang des Europarings als Schall- und Sichtschutz.	14
Foto 16:	Verbrachte Tischtennisplatte, die nicht mehr genutzt wird.	14

(Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4605-2).	16
Tabelle 2:	Begehungsdaten der Fledermauserfassungen.	17
Tabelle 3:	Liste der im Verlauf der Fledermauskartierung (2021) erfassten Fledermausarten.	19
Tabelle 4:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4605-2)	24
Tabelle 5:	Begehungsdaten der ornithologischen Erfassungen.	29
Tabelle 6:	Liste der im Verlauf der Vogelkartierung (2021) erfassten Vogelarten.	31

(Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Karten

Karte 1:	Rufkontakte der Zwergfledermaus während der Untersuchung.	22
Karte 2:	Rufkontakte des Großen Abendseglers und der Breitflügelfledermaus während der Untersuchung.	21
Karte 3:	Ergebnis der Fledermaus-Datenabfrage beim örtlichen Naturschutz.	23
Karte 4:	Brutvogelreviere auf der Eingriffsfläche und Umgebung.	33
Karte 5:	Ergebnisse der Vogel Datenabfrage bei der Biologischen Station Wesel.	35

(Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH)

1 Einleitung

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Krefelder Stadtgebiets im Stadtbezirk Uerdingen. Nördlich gelegen befindet sich der Elfrather See und nordwestlich die Autobahnanschlussstelle Krefeld-Gartenstadt der Bundesautobahn 57. Die Fläche des Plangebiets liegt zwischen dem Bruchweg im Westen, dem Charlottening im Norden, der Parkstraße und Mauritzstraße im Osten und ebenfalls der Mauritzstraße und der Erlenweinstraße im Süden.

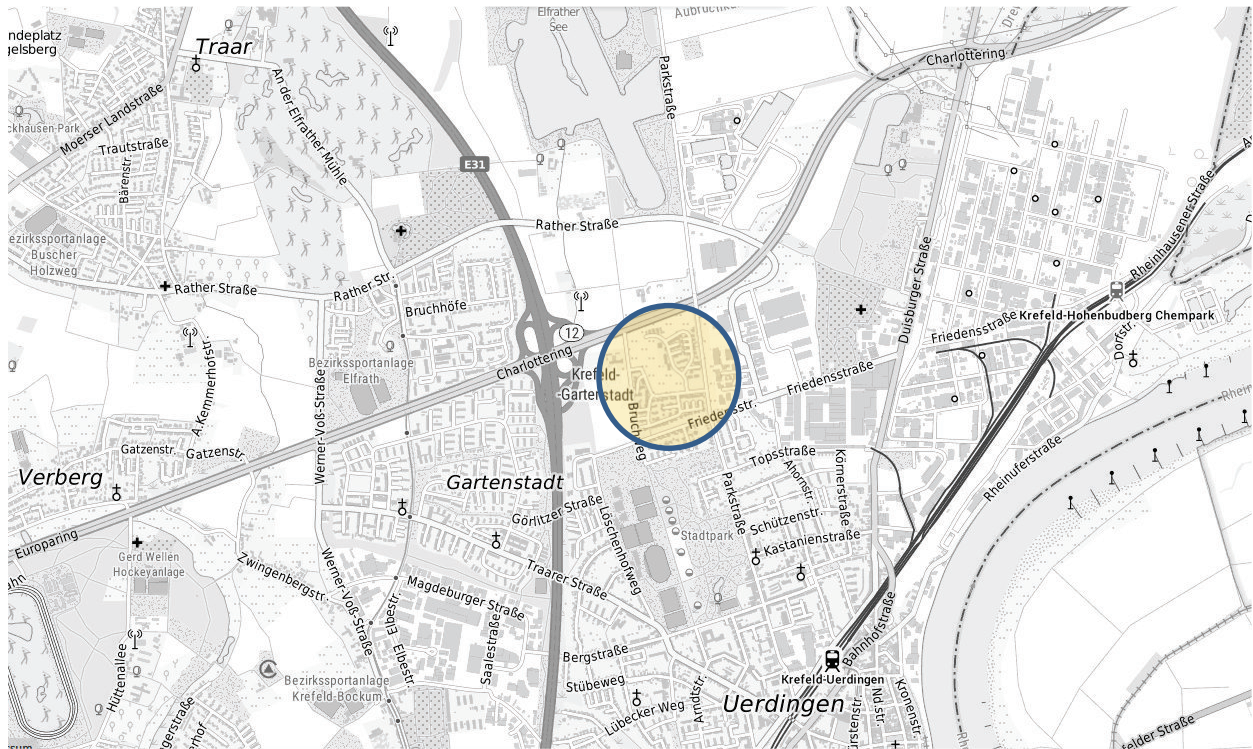


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum
(Quelle: www.uvo.nrw.de, Zugriff am 01.03.2022 / unmaßstäblich, ergänzt durch NORMANN)

Das zirka 12 Hektar große Plangebiet ist zum Teil bereits durch Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbau sowie die zugehörigen Verkehrsflächen geprägt. Der Plangebietsteil im Norden und westlich der Mauritzstraße stellt sich als brachliegende Freifläche dar und wird in den Randbereichen durch Baum- und Gehölzbestände gekennzeichnet.

Die Flächen sind bereits verkehrlich erschlossen und teilweise mit Einfamilienhausbebauung und Geschosswohnungsbau/ Hochhäusern bebaut.

Die Bebauung konzentriert sich auf die Bereiche unmittelbar angrenzend an die Parkstraße und die Flächen entlang der Ringstraße, die durch die Erlenweinstraße und Mauritzstraße gebildet wird. Die Einfamilienhäuser sind ein- bis zweigeschossig mit Flach- oder Satteldächern. Unmittelbar westlich der Mauritzstraße befinden sich im Bestand ein Riegelgebäude mit sieben Geschossen und ein Hochhaus mit insgesamt zwölf Geschossen und Flachdach.

Zum Charlottening stellt sich das Plangebiet mit Ausnahme eines bestehenden Garagenhofs nördlich der unvollendet ausgebauten Mauritzstraße überwiegend als Freifläche dar.

Der unbebaute Plangebietsteil im Norden und die brachliegenden Flächen westlich der Mauritzstraße werden in den Randbereichen durch Baum- und Gehölzbestände gekennzeichnet. Der Baum- und Gehölzbestand und die teils brachliegenden Wiesenflächen schaffen einen Abstand und eine optische Abschirmung zur örtlichen Hauptverkehrsachse im Norden und zu nördlichen Teilen der Parkstraße im Osten.

Östlich der Parkstraße befinden sich gewerblich genutzte Flächen mit größeren Betrieben der Automobilbranche, Maschinenbau und Logistik sowie kleinere Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Die bauliche Struktur ist geprägt durch großflächige Gewerbehallen im Norden, kleinere Lager- und Bürogebäude im Süden und die zugehörigen Stellplatzanlagen. Die Gewerbeflächen sind zur Parkstraße durch einen Grünstreifen nach Osten zurückversetzt angeordnet.

Südlich der Haberlandstraße im Bereich zwischen Parkstraße im Osten und Bruchweg im Westen grenzt eine Einfamilienhausbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern an.

Die Flächen östlich des Bruchwegs werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich des Charlottenrings befindet sich zwischen Bruchweg und A 57 der Betriebshof der Stadt Krefeld mit einem eingeschossigen Funktionsgebäude und angrenzenden Lagerflächen. Das Betriebsgelände, erschlossen über den Bruchweg, ist durch Baum- und Gehölzbestand eingefasst.

Die Flächen nördlich des Charlottenrings werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt Krefeld sieht hier jedoch eine gewerbliche Entwicklung vor. Östlich der Parkstraße ist ein großflächiger Gewerbebetrieb angesiedelt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der rechtsgültigen Bebauungspläne Nr. 326 und Nr. 490. Die Flächen wurden im Wesentlichen bislang nicht bebaut. Das gültige Planungsrecht sieht für einen großen Teil der Plangebietsflächen eine Bebauung mit Geschosswohnungsbauten, mit bis zu zwölf Geschossen entsprechend dem städtebaulichen Konzept der 1970er Jahre vor. Im östlichen Bereich zwischen Parkstraße und Mauritzstraße stellt sich die Bebauung als ein- und zweigeschossige Einfamilienhäuser in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern dar. Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 490 entstand in den 1980er und 1990er Jahren südlich der Haberlandstraße aufgrund des veränderten Bedarfs an Wohnraum eine ein- bis zweigeschossige Einfamilienhausbebauung.

Inzwischen haben sich die Wohnbedürfnisse geändert und erfordern eine Uorientierung der städtebaulichen Rahmenplanung. Es ist beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Entwicklung eines familienfreundlichen Wohnquartiers und die bauliche Ergänzung des Bestands mit überwiegend Reihen- und Doppelhausbebauung vorzubereiten. Ergänzt werden die Einfamilienhausstrukturen durch vereinzelte Mehrfamilienhausbauten sowie durch eine 4-zügige Kindertagesstätte. Die Planung entspricht den beschlossenen Zielen der Stadt Krefeld zur Mobilisierung des Wohnungsbaupotentials und zur Deckung des Wohnraumbedarfs. Die mit dem Bebauungsplan zu schaffenden, planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung der teils brachliegenden Flächen bereiten eine städtebaulich geordnete Innenentwicklung und die Umsetzung von qualitativen und nachfrageorientierten Angeboten vor.

Durch die umliegenden Straßen ist das Areal verkehrlich gut angebunden. Nahversorgung und soziale Infrastruktur (z.B. Schulen) sowie Grün- und Naherholungsgebiete sind gut erreichbar und schaffen optimale Voraussetzungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung.

Um die bestehende Bebauung zu sichern und die vorgesehene Entwicklung planungsrechtlich vorzubereiten ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 687 erforderlich.

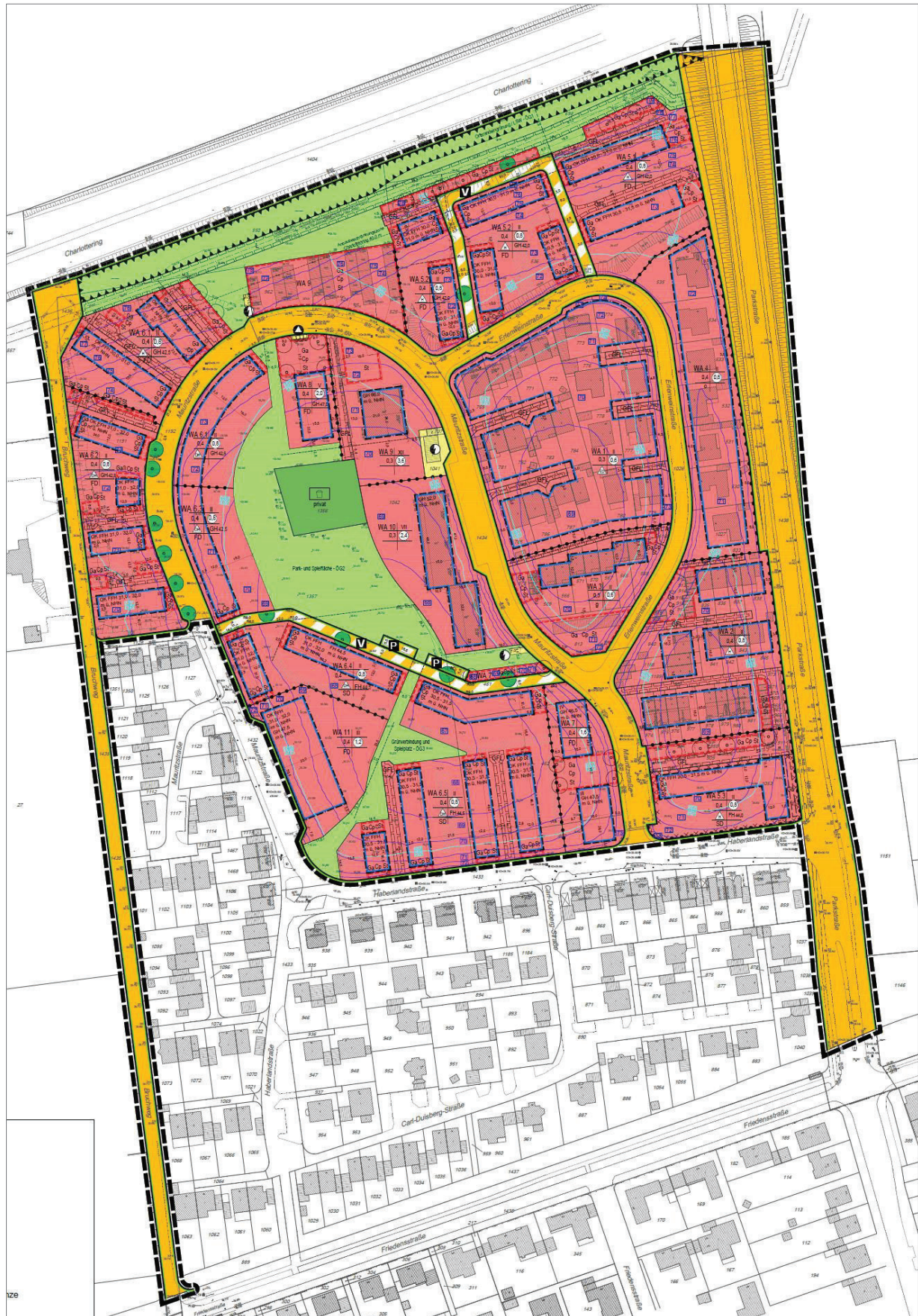


Abbildung 2: Bebauungsplan – Entwurf Nr. 687
(Stand: September 2022)

Die Umsetzung des Bebauungsplans trägt zu einer städtebaulichen Aufwertung bei, die kleinteilige Neubebauung und die Entwicklung von öffentlichen Freiflächen berücksichtigt die städtebaulichen Gegebenheiten in der Umgebung. Getreu dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung sollen bestehende Flächenkapazitäten genutzt werden, um diese einer gebietsverträglichen Nachverdichtung zuzuführen.

Durch die Ansiedlung neuer Wohnbauflächen in ein teilweise bestehendes Siedlungsgefüge, die Ergänzung weiterer Nutzungen wie eine Kita und großzügige Freiflächen, wird ein neues städtebauliches Gesamtbild entwickelt und der bestehende, unvollendete Siedlungseindruck ergänzt und aufgewertet. Als Beitrag zur Stärkung des Stadtteils Uerdingen soll ein durchmischtes Wohnquartier mit einem vielfältigen Wohnraumangebot für verschiedene Nutzergruppen entstehen.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der durch die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) wurde das **Planungsbüro Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH** (Düsseldorf) mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

Ziel ist es zu klären, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Paragraph 44 Absatz 5 ausgelöst werden können (vgl. Kapitel 2).

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (Paragraph 44 BNatSchG, Artikel 12 FFH- RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH- RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (Paragrafen 44, 45 BNatSchG).

Es wird im Rahmen dieser Ersteinschätzung dargestellt, wo Konflikte der beantragten Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß Paragraph 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus Paragraph 44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**:

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zum Beispiel im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß Paragraf 44 Absatz 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (zum Beispiel Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind.

Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (zum Beispiel dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (zum Beispiel durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (zum Beispiel Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essenzielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

Darüber hinaus ist es gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut Paragraf 44 Absatz 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Ist aufgrund des Vorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht auszuschließen, muss zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum ermittelt und in einer überschlägigen Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (ASP Stufe I).

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) notwendig. Wird im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote ausgelöst wird und diese nicht durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des Paragraf 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sein (ASP Stufe III).

Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

Das betrachtete Artenspektrum umfasst die Gruppe der Säugetiere (nur Fledermäuse), Vögel, Reptilien, Amphibien und Pflanzen.

3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes

Das Betrachtungsgebiet ist zum Teil durch bestehende Wohnbebauung bebaut. Ein Teil der Wohnbebauung besteht aus vielstöckigen Wohnhochhäusern im zentralen Bereich, ein weiterer Wohnsiedlungsbereich, der östlich anschließt, ist durch zweistöckige Mehrfamilienhäuser und freistehende Zweifamilienhäuser charakterisiert. Zu dem großen Hochhausblock gehört ein Garagenblock, der sich nördlich befindet und ein Spielplatz der westlich liegt. Große Flächen im Nordosten, Westen und Süden sind Brachflächen, die augenscheinlich regelmäßig gemäht bzw. von Gehölzaufwuchs befreit werden. Im Laufe der Vegetationsperiode haben sich hier mannshohe Hochstaudenfluren aus überwiegend Brennnesseln und Süßgräsern entwickelt. Die Nordseite des Planbereichs wird durch die L473 begrenzt, die durch einen Erdwall mit dichtem Brombeer- und Gehölzaufwuchs vom Wohngebiet abgeschirmt wird. Nach Osten hin schließt sich ein Industriegebiet und weiter das Bayer-Uerdingen-Gelände an, nach Süden weitere Wohnbebauung und nach Westen hin liegt ein Betriebshof mit Lagerplätzen des Kommunalbetriebes Krefeld.

Im weiteren Umfeld schließt sich im Norden der Elfrather See, im Süden der Stadtpark Uerdingen und im Südosten der Rhein. Im Osten liegt die Bundesautobahn (BAB) 57.

Die Abgrenzung des Betrachtungsbereichs ist dem Luftbild (Luftbild 1) zu entnehmen.



Luftbild 1: Betrachtungsfläche – Mauritzstraße und Umfeld im Luftbild.
(Quelle: Land NRW, 2021, verändert)



Foto 1: Der hohe Wohnhauskomplex in der Mitte des Gebietes sticht aus der umliegenden Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern heraus.



Foto 2: Die Garagenanlage liegt im Norden des Betrachtungsraumes.



Foto 3: Die Gehölzbepflanzung westlich des Hochhauskomplexes besteht überwiegend aus locker stehenden Laubbäumen.



Foto 4: Die Gehölzbepflanzung stockt um den Spielplatz herum.



Foto 5: Der angeschüttete Hügel gehört zum Spielplatz.



Foto 6: Zentral im Plangebiet liegt das hohe Hochhaus.



Foto 7: Stark gepflegte Ziergehölze im Bereich des Hochhauses.



Foto 8: Vor der Wachstumsperiode kann man offene Bodenflächen auf den Brachflächen erkennen.



Foto 9: Beispiel für die stark wüchsige und eutrophierte Brennnesselflur hier im Bereich der Garagenanlage.



Foto 10: Typisches Bild der Wohnbebauung und der Erschließungsstraßen.



Foto 11: Wendehammer im Bereich des Betriebshofes im Nordwesten mit Blickrichtung Europaring.



Foto 12: Großflächiges Brachland im fortgeschrittenem Vegetationwachstum.



Foto 13: An die Brachlandflächen angrenzende Wohnbebauung.



Foto 14: Weitere an die Brachflächen angrenzende Wohnbebauung.



Foto 15: Erdwall mit Gehölzsaum entlang des Europarings als Schall- und Sichtschutz.



Foto 16: Verbrachte Tischtennisplatte, die nicht mehr genutzt wird.

3.2 Methoden

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf einer Internet-, Datenbank- und Literaturrecherche. Darüber hinaus erfolgte eine Erfassung der gruppenrelevanten Biotopstrukturen sowie gezielte Geländeerhebungen für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel in der Zeit von Mai bis August 2021.

Das potenziell betroffene Spektrum planungsrelevanter Arten wurde anhand des Messtischblatts 4605 – Quadrant 2 des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Abfrage am 01. Februar 2021, am 05. Januar 2022 und 02. August 2022).

Im Messtischblatt 4605 – Quadrant 2 sind lediglich Säugetiere (Zwergfledermaus) und Vögel gelistet.

Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen sind nicht (mehr) aufgeführt. Dies liegt u.a. an allgemeinen Nachweisdefiziten innerhalb der Messtischblätter, in Bezug auf das Plangebiet aber auch an den fehlenden Habitatstrukturen dieser Artengruppen.

Amphibien / Reptilien (Herpetofauna)

Im Rahmen der Geländekartierungen 2021 konnten, wie auch in zurückliegenden Begehungen (zuletzt 2013), keine Individuen der Herpetofauna (z.B. Kreuzkröte / *Bufo calamita* und Zauneidechse / *Lacerta agilis*) im Plangebiet nachgewiesen werden.

Libellen

Ursprünglich kommt z.B. die Asiatische Keiljungfer (*Stylurus flavipes*, Messtischblatt 4606 – Quadrant 1) an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen.

Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da es aufgrund fehlender Gewässer keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*, Messtischblatt 4606 – Quadrant 1) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da es keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

Die Angaben wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum geprüft. Anschließend wurden die nicht vom Vorhaben betroffenen Arten schrittweise ausgeschlossen.

Für die verbleibenden Arten wurde die Betroffenheit unter Berücksichtigung der Geländebegehungen 2021 durch das Vorhaben diskutiert.

Neben den Datenbankabfragen erfolgte eine Abfrage der planungsrelevanten bzw. lokal bedeutsamen Arten beim örtlichen Naturschutz. Befragt wurde die Biologische Station Wesel (Herr Jochen Schages) und der NABU Krefeld-Viersen. Hier antworteten Herr Michael Müller (AG Fledermäuse) und Herr Theo Malschützky (früher Untere Naturschutzbehörde, jetzt Stellungnahmen beim NABU Krefeld).

4 Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten

Das betrachtete Artenspektrum umfasst die Gruppe der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel, und eine Pflanzenart.

4.1 Säugetiere (Mammalia)

4.1.1 Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Der betrachtete Geltungsbereich liegt im Messtischblatt (MTB) 4605 Quadrant 2. Laut LANUV ist für den Betrachtungsraum nur eine Fledermausart angegeben.

Tabelle 1: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4605-2).

Artname	Wissenschaftlicher Name	potenziell eingeschätzte Betroffenheit	ATL	RL 2010 NRW
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	G	*

Legende zur Tabelle Säugetiere:

Einstufung in die Rote Liste (2010):

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- * = ungefährdet

Erhaltungszustand in NRW (Stand 05.01.2022):

- k.A. = keine Angabe
- S = schlecht (rot)
- U = unzureichend (gelb)
- G = günstig (grün)
- + = Tendenz zunehmend
- = Tendenz abnehmend
- ATL = atlantische biogeographische Region

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus (KRAPP 2011, LANUV 2015), die im gesamten Stadtgebiet Krefeld häufig anzutreffen ist. Schon kleine Spalten in Gebäuden können für sie mögliche Quartiere darstellen (KRAPP 2011, LFU 2008). Sie kann jedoch vereinzelt auch in Spalten von Gehölzen gefunden werden. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Da das Untersuchungsgebiet sehr strukturreich ist, sind alle Strukturen potenziell für Zwergfledermäuse auch in Kombination nutzbar (Flugachse, Jagdgebiet).

Gebäudequartiere sind im Bereich der Bestandsgebäude wahrscheinlich. Auf der neu zu bebauenden Brachfläche befinden sich keine Gebäude, die als Quartier dienen könnten. Auch ist die Vegetation auf dem Gelände eher offen und die Gehölze relativ jung. Die säumenden Gehölze sind eher von gebüschartigem Charakter, so dass hier für Fledermäuse ebenfalls keine Baumhöhlen vorhanden sind.

Es konnten keine nennenswerten Baumhöhlen oder andere Strukturen in den größeren Gehölzen festgestellt werden. Das gesamte Gelände dient als Jagdhabitat. Erfolgen an den Bestandsgebäuden keine Veränderungen, so wird nicht angenommen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus beeinträchtigt werden.

Solange die genaue Ausarbeitung der Gebäudegestaltung nicht vorliegt, wird durch den Neubau von Gebäuden potenziell eine Erhöhung der Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse angenommen. Auch in modernen Flachdachbauten können zumindest potenziell Quartiere entstehen, da die Attika der Flachdächer zumeist mit Blech verkleidet wird und je nach Tiefe und Ausprägung durchaus wichtige Quartiere entstehen können. Aber nicht nur im Dachbereich steckt Quartierpotenzial, auch in Rollladenkästen, unterhalb von Fensterbänken, in Vordächern von Haustüren oder auch in Brennholzstapeln und Zierverkleidungen können Fledermäuse durchaus ein Quartier beziehen (siehe auch SMUL 2015, BUND Region Hannover 2011, Büro Fauna und Feder, bebilderte Gebäudequartierzusammenstellung).

Die Qualität der Fläche als Jagdhabitat lässt dadurch nach, dass das voraussichtliche Insektenaufkommen durch die Bebauung reduziert wird. Durch den Erhalt von Bestandsgehölzen, die Neuanlage von strukturreichen, blütenreichen Gehölz- und Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen und durch die Anlage von kleinparzelligen Hausgärten verbleiben im Plangebiet jedoch ausreichend Nahrungsquellen für Insekten.

Zwergfledermäuse sind daran angepasst, auch innerhalb von Siedlungsflächen nach Nahrung zu suchen. Dies ist nur möglich, wenn die geplanten Gartenflächen auch als solche angelegt werden. In den Handlungsempfehlungen wird u.a. darauf hingewiesen, dass unbepflanzte Schottergärten oder andere Versiegelungen zu vermeiden sind (siehe Kapitel 5).

4.1.2 Bestandserhebung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Da das aktuelle Messtischblatt nicht alle Fledermausarten aufführt, die potenziell vorkommen können und auch die Nutzung des Geländes durch Fledermäuse unbekannt ist, wurde eine stichprobenhafte Untersuchung innerhalb der Saison 2021 durchgeführt. Somit lässt sich das Arteninventar erfassen und die Raumnutzung der Fledermäuse speziell über der offenen, zu bebauenden Fläche ermitteln.

Begehungen und Witterung

In der Saison 2021 wurde im Juni, Juli und August jeweils eine Detektorbegehung durchgeführt. Die Begehungsumstände können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Begehungsdaten der Fledermauserfassungen.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
15.06.2021	21:30-23:30	20-16°C	leicht bewölkt, windstill, kein Niederschlag
22.07.2021	21:30-23:30	15-20°C	heiter bis wolkig, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag
23.08.2021	20:30-22:30	21-16°C	überwiegend bedeckt, windstill, kein Niederschlag

Methode

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Rahmen von drei abendlichen Begehungen im Zeitraum von Juni bis August 2021 und konzentrierte sich auf die Ermittlung von Flugrouten und der Nutzung des Geländes durch Fledermäuse. Bei dieser Gelegenheit wurde auch darauf geachtet, ob aus Bestandsgebäuden, vor allem dem Hochhaus besondere Ausflugaktivitäten zu verzeichnen waren. Die Kalender- und Witterungsdaten können der obenstehenden Tabelle 2 entnommen werden.

Die Erfassungen wurden mit Hilfe von Fledermaus-Detektoren durchgeführt. Dies sind Geräte, mit denen die von den Fledermäusen ausgestoßenen artspezifisch unterschiedlichen Ultraschallrufe für den Menschen hörbar gemacht werden können. Darüber hinaus bieten die Geräte die Möglichkeit, Fledermausrufe digital in Echtzeit aufzuzeichnen. Für den mobilen Einsatz während der Transektkartierung im gesamten Gebiet wurde der Handdetektor "Batlogger M" (Firma Elekon) verwendet.

Zur notwendigen Orientierung und zur Ermittlung der Flugbewegungen wurde teilweise in der Dämmerung und Dunkelheit anstatt weißem Taschenlampen-Licht rotes Licht verwendet. Fledermäuse reagieren auf rotes Licht nicht mit Meide- oder Ausweichverhalten, so dass die Kartierung der Fledermausaktivität dadurch nicht messbar verfälscht wird. Für die Beobachtung von Flugaktivitäten über größeren Flächen wurde ein Wärmebildfernglas (Pulsar Accolade XP50) verwendet. Mit diesem Gerät lassen sich Fledermäuse als Wärmequellen in der abkühlenden Umgebung zuverlässig und auch auf größere Distanzen beobachten. Eine Artbestimmung ist mit dem Gerät in der Regel nicht möglich, da keine Farben aufgezeichnet werden und auch die Ohren der Tiere zumeist kalt sind und damit schlecht zu sehen sind.

Die Transektbegehungen wurden zur optimalen Ausnutzung des engen Zeitfensters in der Abenddämmerung mit zwei Personen gleichzeitig vornehmlich in entgegengesetzte Richtungen der zu untersuchenden Fläche durchgeführt. Dabei zeichnen die mitgeführten Handdetektoren (Batlogger M) alle Rufe im Ultraschallbereich auf und speichern auch die GPS-Koordinaten zu jeder Rufsequenz am aktuellen Standort des Kartierers. Diese GPS-Koordinaten wurden nach der Artbestimmung der Rufe mit dem Analyse-Programm BatExplorer (Firma Elekon) ausgelesen und in ESRI-Shape-Dateien umgewandelt, so dass eine Fundpunktkarte mit den Aufzeichnungsorten der Fledermausrufe erstellt werden kann. Da die Fledermäuse sich im Luftraum bewegen und nicht wie ein Vogel auf einer Singwarte oder ihrem Balzrevier verortet werden können, ist die Fledermauskarte nicht mit einer Fundpunktkarte einer Vogelbegehung vergleichbar. Dennoch kann sie die Verteilung der Fledermausarten im Raum und die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch die Arten veranschaulichen. Auch besonders intensiv genutzte Habitatbereiche können sich dadurch herauskristallisieren.

Eine Auslage stationärer Aufzeichnungsgeräte (sogen. Horchboxen) wurde nicht durchgeführt, da der Schwerpunkt der Betroffenheitsermittlung auf der Raumnutzung lag. Zudem besteht in diesem relativ dicht besiedelten Bereich eine hohe Diebstahlgefahr.

Ergebnisse

Im Rahmen der Bestandserhebung konnten drei Fledermausarten festgestellt werden. Die häufige Zwergfledermaus, die auch schon im Messtischblatt aufgeführt und diskutiert wurde, konnte mit zahlreichen Rufkontakten und mit bis zu drei Individuen gleichzeitig im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Der Große Abendsegler konnte nur mit zwei Rufkontakten mit je einem Individuum an einem Termin festgestellt werden. Er überflog das Gebiet in einer großen Höhe und schien eher im Streckenflug zu sein.

Weitere Abendsegler konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Von der Breitflügelfledermaus konnten insgesamt 11 Rufkontakte von jeweils einem Individuum bei zwei Begehungen festgestellt werden. Sie flog meist über der Siedlung und an den Gehölzlinien entlang.

Tabelle 3: Liste der im Verlauf der Fledermauskartierung (2021) erfassten Fledermausarten.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Betroffenheit	Quartier-Nutzung	ATL	RL 2010 NRW	TL
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	nein	Baum SQ/WQ Gebäude WQ	G	R	R
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	nein	Gebäude SQ/WQ unterirdisch WQ	U-	2	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	Gebäude SQ/WQ, unterirdisch WQ	G	*	*

Legende zur Tabelle Fledermäuse:

Biogeographische Region:

TL = Tiefland (Westfälische Bucht, Westfälisches Tiefland, Niederrheinische Bucht, Niederrheinisches Tiefland)

Einstufung in die Rote Liste (2010):

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = extrem selten
 D = Daten unzureichend
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 V = Vorwarnliste
 - = kommt in der Region nicht vor
 n.a. = nicht aufgeführt
 * = ungefährdet

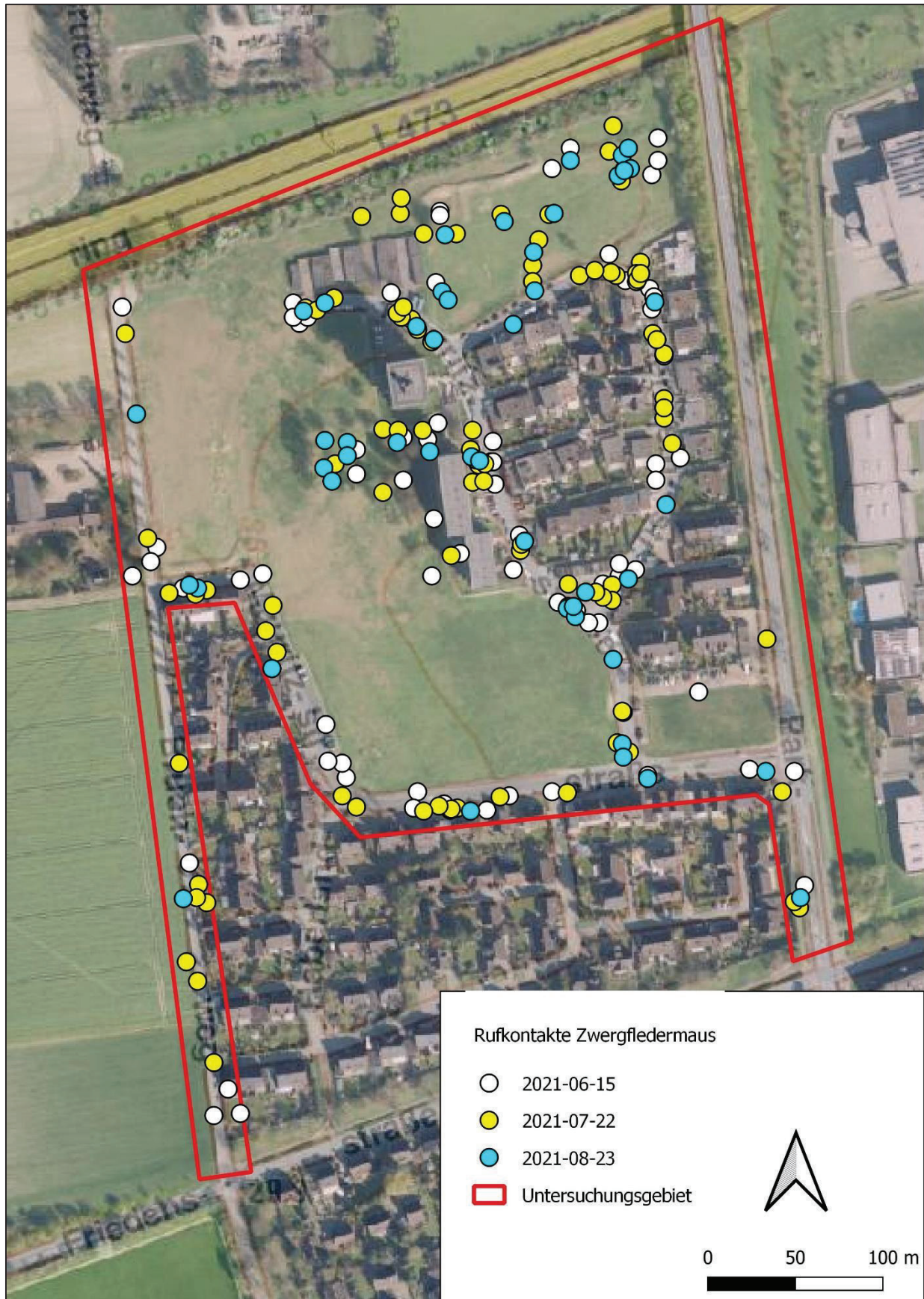
Erhaltungszustand in NRW (Januar 2022):

S = schlecht (rot)
 U = unzureichend (gelb)
 G = günstig (grün)
 + = Tendenz zunehmend
 - = Tendenz abnehmend
 ATL = atlantische biogeographische Region

Quartiernutzung:

WQ = Winterquartier
 SQ = Sommerquartier
 WS = Wochenstube

Die Rufkontakte der Fledermausarten wurden mithilfe des Batdetektors aufgezeichnet und konnten mit Hilfe der Analyse-Software (BatExplorer) in ein GIS-Programm (Q-GIS) überführt werden. In den folgenden beiden Karten können die Verortungen der aufgezeichneten Rufkontakte eingesehen werden.



Karte 1: Rufkontakte der Zwergfledermaus während der Untersuchung.



Karte 2: Rufkontakte des Großen Abendseglers und der Breitflügelfledermaus während der Untersuchung.

Der (Große) **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Zur Jagd fliegt die Art meist in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen und Agrarflächen, nutzt aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Im Sommer lebt nur ein Teil der Population – vor allem Männchen – in NRW, während die Wochenstuben der Weibchen vorwiegend in Nord- und Osteuropa zu finden sind. Den Winter verbringt der Abendsegler bei uns meist in dicken Bäumen, seltener auch in Spaltenquartieren in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurücklegen kann. Die Wanderungen finden v. a. von Februar bis Mai und von August bis November statt (MKULNV 2015).

Im Plangebiet selbst befinden sich nicht ausreichend große Baumhöhlen, die Abendsegler als feste Quartiere nutzen können. Es wird davon ausgegangen, dass der am 23. August festgestellte Abendsegler ein Durchzügler war oder zumindest eine Streckenroute geflogen ist und keinen Bezug zum Untersuchungsgebiet hatte. Eine Betroffenheit des Abendseglers durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Ihre Quartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Breitflügelfledermäuse jagen in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, gerne über Grünland mit Gehölzen, an Waldrändern und über Gewässern, aber auch in Parks, Streuobstwiesen und an Laternen, wobei sie in geringer (sogar Bodennähe) bis Baumwipfelhöhe, aber auch in großer Höhe im freien Luftraum fliegen. Die Jagdgebiete sind meist nur 1-8 km, maximal 12 km von den Quartieren entfernt. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen (MKULNV 2015). Die Breitflügelfledermaus ist in NRW „stark gefährdet“ (LANUV 2020).

Die Gebäude im Plangebiet und der angrenzenden Wohnbebauung wurden nicht detailliert untersucht, sie bieten aber potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Rückbau von Gebäuden ist nicht geplant und auch die festgestellten Jagdgebiete in der Siedlung bleiben erhalten. Es wird nicht angenommen, dass die Breitflügelfledermaus durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, da weder Quartiere noch Jagdgebiete verloren gehen.

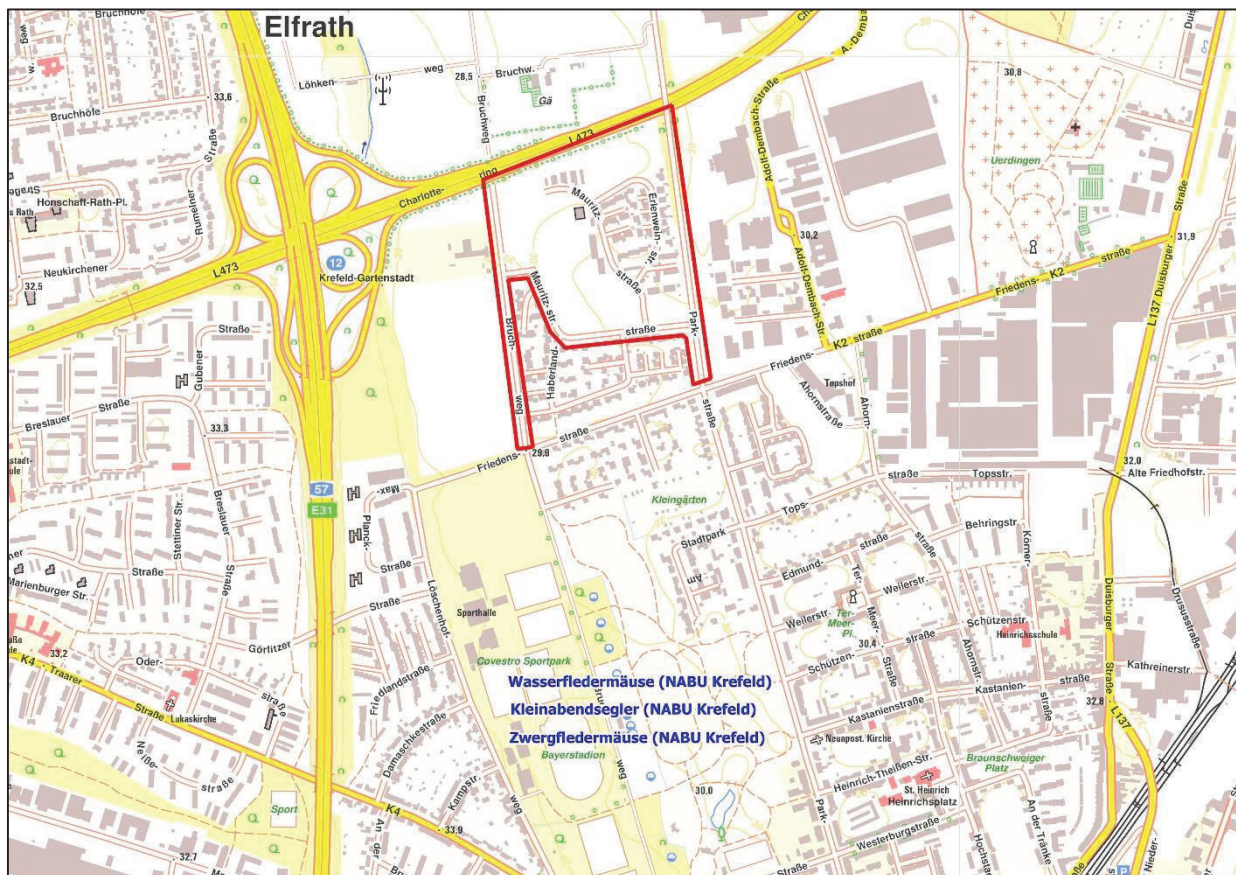
Bezüglich der **Zwergfledermaus** wird an dieser Stelle noch einmal auf Kapitel 4.1.1 verwiesen.

4.1.3 Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf die Fledermäuse

Die drei im Rahmen der Kartierung erfassten Fledermausarten werden nach Auffassung des Verfassers durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, solange keine Gebäude zurückgebaut oder Bäume mit Höhlungen gerodet werden. Nahrungsflächen stehen weiterhin zur Verfügung.

Ergebnisse der Datenabfrage beim ehrenamtlichen Naturschutz

Dem NABU und der Biologischen Station Wesel liegen für das Plangebiet keine Daten zu Fledermausvorkommen vor. Aus dem südlich gelegenen Stadtpark (siehe Karte 3) sind mit Wissensstand vom Juli 2021 die Arten Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus in größeren Vorkommen bekannt (E-Mail von MICHAEL MÜLLER, AG Fledermausschutz, NABU Krefeld).



Karte 3: Ergebnis der Fledermaus-Datenabfrage beim örtlichen Naturschutz.
(Quelle: Land NRW, 2022, verändert/ergänzt durch NORMANN)

Auf Grundlage der Ergebnisse wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben und bei Einhaltung der Handlungsempfehlungen (siehe Kapitel 5) zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraf 44 BNatSchG kommt.

4.2 Vögel (Aves)

4.2.1 Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Laut LANUV sind 29 planungsrelevante Vogelarten für das Messtischblatt MTB 4605-2 nachgewiesen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. Die Einschätzung der potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben ist vorab eingetragen und wird nach der Tabelle im Fließtext Art für Art erläutert.

Tabelle 4: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4605-2)

Artname	Wissenschaftlicher Name	potenziell eingeschätzte Betroffenheit	ATL	RL 2016 NRW
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	ja	U	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nein	G	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja	U-	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	ja	U	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	ja	U	3
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	ja	S	2
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	nein	G	R
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	nein	U	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	ja	S	2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	nein	U	3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	ja	U-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ja	G	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	nein	U	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	ja	U	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	U	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ja	S	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	nein	G	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	nein	G	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja	U	3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	nein	U	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	nein	G	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	nein	G	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ja	G	V
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	ja	S	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	nein	G	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	U	3
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	nein	G	*
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	nein	G	n.a.
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	nein	G	*

Legende zur Tabelle Vögel:

Erhaltungszustand in NRW (Stand 05.01.2022):

k.A.	= keine Angabe
S	= schlecht (rot)
U	= unzureichend (gelb)
G	= günstig (grün)
+	= Tendenz zunehmend
-	= Tendenz abnehmend
ATL	= atlantische biogeographische Region

Einstufung in die Rote Liste (2016):

0	= ausgestorben oder verschollen
1	= vom Aussterben bedroht
2	= stark gefährdet
3	= gefährdet
R	= extrem selten
G	= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	= Vorwarnliste
-	= kommt in der Region nicht vor
n.a.	= nicht aufgeführt
*	= ungefährdet

Einige der aufgelisteten Vogelarten sind (überwiegend) an Gewässerlebensräume gebunden oder treten am Rhein nur als Wintergast oder Durchzügler auf. Zu diesen Arten gehören der **Eisvogel**, der **Flussregenpfeifer**, die **Tafelente**, der **Teichrohrsänger**, der **Zwergtaucher** sowie **Gänse-** und **Zwergsäger**.

Da das Rheinufer nicht in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsfläche liegt und es weder einen Biotopverbund noch strukturelle Zusammenhänge zum Rhein gibt und auch keine beruhigten Rastflächen gibt, kann nicht von einer Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben ausgegangen werden. Auf dem Gelände selbst sind keine Gewässer vorhanden.

Der **Flussregenpfeifer** nutzt als Primärlebensraum Offenlandbiotope mit geringer Vegetationsdeckung, meist Schotterbänke größerer Fließgewässer (MUNLV 2008). Er findet im Betrachtungsbereich zwar kleinflächig offene oder halbverbrachte Flächen vor, sie sind aber von der Ausgestaltung für den Flussregenpfeifer als Pionierart suboptimal, da sie stark eutrophiert sind und im Laufe der Vegetationsperiode stark zuwachsen. Auch die Flachdächer der Hochhäuser erscheinen ungeeignet, da sie mit Bitumendachbahn bedeckt sind und nicht bekiest sind.

Während einer Baumaßnahme wird angenommen, dass durch die großflächige Freistellung auch karge, unbewachsene Flächen mit Baustellencharakter entstehen. Das sind Flächen, die der Flussregenpfeifer eher nutzen und besiedeln könnte. Demnach entsteht während der Bauphase eine potenzielle Brutstätte für den Flussregenpfeifer, wenn Teilbereiche ungenutzt bleiben. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Baustelle stark frequentiert wird und die Fläche auch durch freilaufende Hunde aus der Siedlung gestört wird. Eine Besiedlung durch den Flussregenpfeifer ist dann nicht zu erwarten. Es sind entsprechende Handlungsempfehlungen bei einer Baupause während der Brutzeit zwischen Anfang Mai und Ende Juli zu beachten (siehe Kapitel 5).

Feldlerche, **Rebhuhn** und **Kiebitz** sind Arten der offenen Feldflur, aber auch des Offenlandes mit Grün- und Brachflächen. Generell werden flache, offene, baumarme Flächen mit höheren Feuchtegraden und niedriger Vegetation geringen Deckungsgrades bevorzugt. Die betroffene Fläche weist aktuell offene Flächen auf, die potenziell auch als Fortpflanzungsstätte dienen könnten, sie liegen aber sehr nah an der Wohnbebauung und sind den üblichen Beeinträchtigungen, vor allem freilaufenden Hunden und Katzen, ausgesetzt. Auch ist die Kulisse im Umfeld stark geprägt durch Bebauung und Gehölze, so dass eine isolierte Offenlandstruktur in einer bebauten Wohnbaufläche entsteht. Den offenen Flächen wird ein geringes Potenzial als Brutstätte für Feldvögel eingeräumt, es kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass eine der Arten dennoch hier vorkommt.

Ursprünglich war der **Bluthänfling** eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete. Er bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. So wird er inzwischen selbst in Neubausiedlungen nachgewiesen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, die im Plangebiet nur entlang des Charlottenrings vorhanden sind. Diese Art sucht ihre Nahrung bevorzugt an Stauden und auf dem Boden. Passende Habitatelemente sind auf dem Gelände vorhanden, womit eine Betroffenheit der Art nicht ausgeschlossen werden kann.

Der **Feldsperling**, als Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft, ist stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Er kommt aber auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten, Brachflächen oder Parkanlagen vor. In innerstädtische Bereiche dringt er nur selten vor. Er ist vorwiegend Höhlenbrüter, kann aber auch Gebäudenischen, Nistkästen, dichte Hecken (dann Freibrüter) oder mit Efeu bewachsene Hauswände zur Brut nutzen. Zwar ist kolonieartiges Brüten typisch, es kommen aber auch Einzelbruten vor. Die Betrachtungsfläche stellt für den Feldsperling keinen optimalen Lebensraum dar. Dennoch kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit dieser Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Bevorzugte Habitatelemente sind im Plangebiet nicht vorhanden, eine Betroffenheit des Feldschwirls wird deshalb nicht angenommen.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Brutvorkommen werden jedoch auch regelmäßig in augenscheinlich weniger optimalen Lebensräumen, wie z. B. Autobahnböschungen mit entsprechendem Gehölzbewuchs nachgewiesen. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen der Nachtigall auf der Betrachtungsfläche im Vorfeld nicht gänzlich auszuschließen.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Zu einer wichtigen Habitatausstattung für die Wirtsvögel des Kuckucks zählen Feldgehölze und Heckenstrukturen. Diese sind im Plangebiet vorhanden, auch eine kleinere Auswahl seiner Wirtsvögel kommt potenziell im Plangebiet vor. Der Kuckuck besiedelt große Reviere und der Eingriffsbereich würde nur einen Teilbereich eines möglichen Kuckuckreviers betreffen. Eine Betroffenheit des Kuckucks von artenschutzrechtlicher Relevanz wird zwar nicht angenommen, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die **Mehlschwalbe** und die **Rauchschwalbe** zählen zu den Gebäudebrütern, kommen häufig im Bereich menschlicher Siedlungen vor und nutzen Gebäudenischen, Dachböden, offene Stallungen oder Gebäudewände zur Jungenaufzucht, besonders in bäuerlichen Gehöften. Während die Mehlschwalbe auch außen an Wohngebäuden nisten kann und dafür auch höhere Gebäude gerne nutzt, ist die Rauchschwalbe auf in Betrieb befindlichen Stallungen und offene Gebäudebereiche angewiesen. Da es solche Strukturen auf der Fläche nicht gibt, kann eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden. Die Mehlschwalbe könnte potenziell an den Wohngebäuden und auch an den Hochhäusern brüten und beide Schwalbenarten können die Brachlandstrukturen als Jagdgebiet nutzen. Eine direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten wird aber ausgeschlossen, da die Gebäude auf dem Gelände erhalten bleiben. Die Nahrungsflächen werden sich weiträumig im Umfeld erstrecken, so dass eine Mehlschwalbenpopulation von der Brachfläche nicht abhängig sein wird.

Der **Kleinspecht** besiedelt eher lockerere, Weich- und Hartholzauen. Solche Strukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Auch als sporadischer Nahrungsgast wird er aufgrund der Lebensraumausstattung nicht eingestuft. Es bestehen auch keine geeigneten Habitate im unmittelbaren Umfeld. Eine Betroffenheit des Kleinspechtes wird nicht angenommen.

Der **Habicht** erbaut seinen Horst in der Regel in einem größeren Waldkomplex und wird im Betrachtungsraum höchsten als Nahrungsgast eingestuft. Eine Betroffenheit des Habichtes wird nicht angenommen. Hingegen kann der **Mäusebussard** durchaus in einzelnen Baumgruppen brüten. Die Baumbestände im Plangebiet sind aber nicht großwüchsig und störungsarm gelegen, so dass Brutstätten eher unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen werden können. Als Nahrungsgast könnte er hingegen durchaus vorkommen. Eine Betroffenheit des Mäusebussards kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Turmfalke, **Wanderfalke** und **Sperber** sind häufig im urbanen Raum anzutreffen. Turmfalken nutzen gerne Gebäude als Brutplätze oder auch Fremdnester in Nadelbäumen. Wanderfalken benötigen sehr hohe Strukturen wie Türme, große Industrieschornsteine, Kirchen etc. an denen sie zumeist in angebrachten Kästen brüten. Solche Strukturen sind auf dem Gelände nur in Form des Hochhauses vorhanden. Sperber hingegen bevorzugen für ihre Horstanlage dichte, auch niedrige Nadelholzbestände oder dichte Laubholzbestände. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gelände ist am ehesten noch für den Turmfalken geeignet, für Wanderfalke und Sperber werden die Habitateigenschaften als ungeeignet eingestuft. Der Turmfalke könnte an dem Hochhaus brüten und die offenen Brachflächen als Nahrungsfläche nutzen. Diese wäre im Umfeld des Brutplatzes essenziell und der Turmfalke würde durch eine Bebauung der offenen Fläche und durch den Verlust eines wichtigen Jagdgrundes beeinträchtigt werden.

Der **Star** ist seit 2016 in der neuen Roten Liste mit sich verschlechternden Bestandszahlen ausgewiesen und zählt seitdem zu den planungsrelevanten Arten und wird hier mitbetrachtet. Der Star brütet unter anderem auch in Siedlungen mit aufgelockerten Grünstrukturen als Nahrungsflächen. Er kann als einzelner Brutvogel, aber auch als lockerer Koloniebrüter vorkommen. Essenziell ist eine Bruthöhle in Form von natürlichen Baumhöhlen, geräumigen Nistkästen oder sonstigen höhlenartigen Strukturen. Pauschal kann der Star als Brutvogel nicht ausgeschlossen werden und könnte durch die Bebauung betroffen sein. Als Nahrungsfläche eignet sich die Brachfläche und die Gärten ebenfalls.

Die beiden Eulenarten **Waldohreule** und **Waldkauz** besiedeln in der Regel Wälder und besetzen hier verschiedene ökologische Nischen.

Während der Waldkauz als bevorzugter Baumhöhlenbrüter auf entsprechende Strukturen angewiesen ist, benötigt die Waldohreule ein Fremdnest, Nadelgehölze für den Tageseinstand und kurzrasige Vegetation zur Nahrungssuche. In den letzten Jahrzehnten hat sich bei beiden Arten eine zunehmende Einwanderung in Dörfer und Städte entwickelt. So kann die Waldohreule durchaus auch in Parkanlagen oder größeren Gärten oder Gartenzusammenschlüssen als Brutvogel in unmittelbarer Nähe zum Menschen vorkommen, während der Waldkauz aber waldartigere Strukturen im Stadtbereich benötigt, wie z.B. ältere Parkanlagen. Der Waldkauz ist dabei sogar flexibler in seiner Brutplatzwahl und kann durchaus auch in Gebäudenischen brüten. Für den Waldkauz fehlen aber entsprechende Bruthöhlen. Und auch die Waldohreule wird in der Untersuchungsfläche eher als Nahrungsgast eingestuft. Es stocken auch für sie keine geeigneten dichten Nadelbäume auf der Eingriffsfläche. Es wird nicht erwartet, dass für die beiden Eulenarten essenzielle Fortpflanzungsstätten betroffen sind, womit eine Beeinträchtigung der Arten nicht angenommen wird.

Schleiereule und **Steinkauz** sind an bäuerliche Strukturen mit entsprechenden Höfen mit Ställen und extensiver Landwirtschaft gebunden. Während die Schleiereule überwiegend auf Feldmäuse spezialisiert ist, kommt der Steinkauz auch mit kleineren Beutetieren wie Regenwürmer, Maikäfer und Amphibien aus. Für beide Arten sind Flächen mit dauerhaft kurzrasiger Vegetation und Kleintier-Reichtum wichtig. Im Bereich der offenen Brachflächen sind zwar zahlreiche Mäusegänge zu finden, aber die Fläche ist zu klein, um einen wichtigen Nahrungsraum zu bieten. Zudem ist die Vegetation extrem wüchsig und die beiden Eulenarten können in hoher Vegetation nicht jagen. Während der Steinkauz zur Anlage seiner Fortpflanzungsstätte auf Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen ist, besiedelt die Schleiereule ebenfalls Nistkästen oder Nischen aber an Gebäuden. Auf dem Gelände sind keine solche Strukturen vorhanden, weshalb ein Vorkommen beider Arten nicht angenommen werden kann.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Ein Vorkommen wird aufgrund der Lage und Biotopstruktur und der intensiven Nutzung der Fläche durch Freizeitsuchende nicht erwartet, ein Vorkommen kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da wichtige Habitatelemente für die Turteltaube prinzipiell vorhanden sind.

Artenschutzrechtliches Fazit

Die Eingriffe in die Lebensräume der planungsrelevanten Vogelarten haben im vorliegenden Fall für den überwiegenden Teil der Arten nur eine geringe Relevanz, da sie hier aufgrund der Habitatstrukturen nicht vorkommen oder nur als Nahrungsgäste eingestuft werden. Die Eingriffsfläche ist relativ stark anthropogenen Störungen ausgesetzt und durch den üblichen Lärm in Wohnbebauungen und dem Haustieraufkommen können sich nur robuste Arten ansiedeln.

Da das Untersuchungsgebiet aber strukturreich ist und viele Lebensräume bietet, können einige planungsrelevante Vogelarten nicht pauschal ausgeschlossen werden. Für einige ist ein Vorkommen zwar eher unwahrscheinlich, aber durch die zunehmende Anpassungsfähigkeit, die teilweise auch aus der Not heraus durch den Druck der zunehmenden Ausbreitung von Wohnsiedlungsflächen auf die unbebaute Landschaft ausgeht, können einige Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es muss für einige Arten ein Beeinträchtigungspotenzial durch das Vorhaben angenommen werden. Das führt zur potenziellen Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG. Für eine detailliertere Einschätzung der Betroffenheit wurde im weiteren Schritt eine Bestandserhebung durchgeführt, deren Ergebnisse im folgenden Kapitel beschrieben werden.

4.2.2 Bestandserhebung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Da nicht für alle planungsrelevanten Arten ein Vorkommen gänzlich ausgeschlossen werden konnte und das Messtischblatt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wurde eine Bestandserfassung durchgeführt. Da der Raum nur ein begrenztes Artenspektrum erwarten lässt, wurde eine stichprobenhafte Anzahl von 3 Begehungen als Untersuchungsumfang gewählt.

Begehung und Witterung

In den Monaten Mai bis Juli 2021 wurden insgesamt 3 Begehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, bei denen die Vogelbestände erfasst wurden.

Tabelle 5: Begehungsdaten der ornithologischen Erfassungen.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterungsbedingungen
22.05.2021	07:00-10:00	10-12°C	bedeckt, leichter Wind, kein Niederschlag
06.06.2021	05:30-09:30	15-20°C	bedeckt, windstill bis leichter Wind, kein Niederschlag
01.07.2021	05:00-09:30	14-24°C	heiter bis wolbig, überwiegend sonnig, windstill, kein Niederschlag

Methode

Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung angelehnt an SÜDBECK et al. (2005) und nach den Methodenvorgaben vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) mit reduziertem Begehungsaufwand. Das Hauptaugenmerk lag im Rahmen der Erfassung auf die nicht auszuschließenden planungsrelevanten Vogelarten aus der Prognoseprüfung (Kapitel 4.2.1). Es wurden aber auch die wertgebenden und auch die häufigen Vogelarten erfasst, um einen Überblick über wertvolle Strukturen im Planungsgebiet zu bekommen.

Bei der Durchführung der Erfassungen wurden verschiedene Uhrzeiten gewählt, damit die unterschiedlichen Aktivitätsschwerpunkte der Vogelarten abgedeckt werden konnten, wobei aber immer die Morgenstunden genutzt wurden. Auch wurde der Start- und Endpunkt gewechselt, damit in jedem Bereich des Untersuchungsgebiets sowohl die früh-, als auch die spätsingenden Vogelarten gleichmäßig erfasst werden können.

Die Vogelarten wurden akustisch und optisch unter zur Hilfenahme eines Fernglases erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet.

Ergebnisse

Im Rahmen der Begehungen konnten insgesamt 35 Vogelarten festgestellt werden. Von diesen konnten 18 als Brutvögel eingestuft werden, 11 als Nahrungsgäste und 6 Arten haben das Gebiet nur überflogen und keinen direkten Bezug zum Untersuchungsgebiet gehabt. Die meisten Überflieger befanden sich im Streckenflug zwischen Rhein und Elfrather See und zählen zu den Wasservögeln oder zu den an Wasser gebundenen Vögeln. Es konnten keine planungsrelevanten Arten als Brutvögel eingestuft werden. Die Arten Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star konnten nur als Nahrungsgäste eingestuft werden. Der Star trat zum Ende der Untersuchungszeit auf. Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen wird hier von einem unverpaarten Männchen ausgegangen. Überfliegende planungsrelevante Arten wie Kormoran, Lachmöwe und Wanderfalke hatten während der Beobachtung keinen Bezug zur Untersuchungsfläche und sind geradlinig übergeflogen. Unter den Brutvögeln sind drei Arten, die auf der Vorwarnliste geführt werden. Der Gelbspötter und die Klappergrasmücke nutzten die Gehölzsäume entlang des Charlottenrings als Fortpflanzungsstätte, während der Haussperling in kleinen und kleinsten Kolonien im Siedlungsbereich vorkommt.

Die folgende Artenliste fasst alle Beobachtungen und die Status-Einschätzung nochmal zusammen.

Tabelle 6: Liste der im Verlauf der Vogelkartierung (2021) erfassten Vogelarten.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Bemerkung	ATL	RL 2016 NRW	RL 2016 NT
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B			*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B			*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	Es konnten keine Bruthöhlen festgestellt werden		*	*
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B			*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG			*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	B			*	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B			*	3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	Anfangs der Kartierung auf noch kurzrasiger Brachfläche nach Nahrung suchend	G	*	*
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B			*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B			*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B			V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B			*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	Männchen sporadisch auftretend, ohne Harem		-	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Ü	5 Individuen im Überflug aus Richtung Rhein in Richtung Elfrather See fliegend		-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B			V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B			*	*
Kormoran**	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ü	2 Individuen aus Richtung Elfrather See Richtung Rhein fliegend	G	*	*
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Ü	nur überfliegend, wahrscheinlich vom Rhein her kommend	U	*	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	Im Luftraum nach Nahrung suchend, keine Brutstätten feststellbar		*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	relativ häufig über offener Fläche kreisend, vermutlich als Nahrungsgast auftretend, kein Horst im UG	G	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	Im Luftraum nach Nahrung suchend, keine	U	3	3

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	Bemerkung	ATL	RL 2016 NRW	RL 2016 NT
			Nester an Gebäuden festgestellt			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B			*	*
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Ü	8 Individuen überfliegend zwischen Rhein und Elfrather See		-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG			*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Im Luftraum nach Nahrung suchend ohne Bezug zum UG	U	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B			*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B			*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B			*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	bei der letzten Begehung auftretend, aufgrund fehlender Baumhöhlen nicht als Brutvogel eingestuft, vermutlich Nahrungsgast	U	3	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B			*	*
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	1 Brieftaubenschwarm als Überflieger		-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ü	Nur im Überflug, augenscheinlich kein Bezug zum UG	G	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B			*	*

Legende:

Einstufung in die Rote Liste (2016):

0	= ausgestorben oder verschollen
1	= vom Aussterben bedroht
2	= stark gefährdet
3	= gefährdet
R	= extrem selten
G	= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	= Vorwarnliste
-	= kommt in der Region nicht vor
n.a.	= nicht aufgeführt
*	= ungefährdet

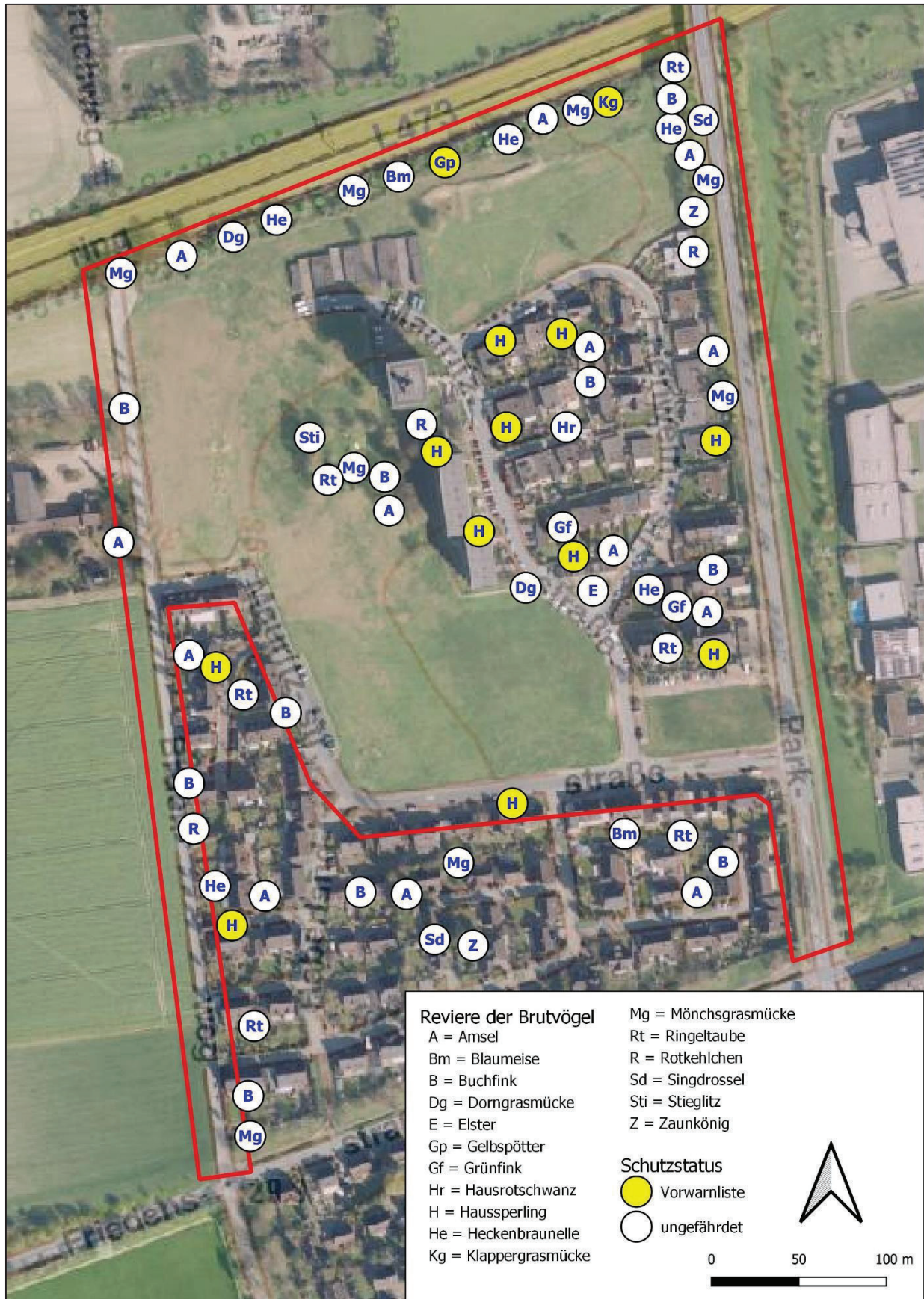
Erhaltungszustand in NRW (Stand Januar 2022):

S	= schlecht (rot)
U	= unzureichend (gelb)
G	= günstig (grün)
+	= Tendenz zunehmend
-	= Tendenz abnehmend
ATL	= atlantische biogeographische Region

Einschätzung des Status:

B	= Brutverdacht
NG	= Nahrungsgast
Ü	= Überflug

In der folgenden Karte sind alle festgestellten Brutreviere eingetragen. Da unter den Brutvögeln ungefährdete und Arten der Vorwarnliste aufgetreten sind, werden diese farblich markiert. Die Abkürzungen in der Karte sind in der Legende in der Karte aufgeschlüsselt.



Karte 4: Brutvogelreviere auf der Eingriffsfläche und Umgebung.

4.2.3 Artenschutzrechtliche Fazit im Hinblick auf Vögel

Im Rahmen der Vogelerfassung wurden überwiegend ungefährdete Allerweltsarten im Plangebiet und angrenzend festgestellt. Planungsrelevante Arten traten selten und dann nur als Nahrungsgäste auf. Die Artenzusammensetzung spiegelt die typische Avifauna der urbanen Landschaft mit eingestreuten Offenlandflächen wider. Das Arteninventar ist für den Bereich höher als in einer Innenstadt und weist eine gewisse Robustheit und Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen auf.

Auf der Fläche kommen drei Arten der Vorwarnliste vor: Haussperling, Gelbspötter und Klappergrasmücke. Die Klappergrasmücke bevorzugt relativ offene Flächen mit einzelnen am besten dichten Gebüsch oder kleinen Bäumen. Sie kommt als Kulturfolger auch in entsprechend strukturierten Parks, Friedhöfen oder Gärten vor, Innenstädte und geschlossene Wälder meidet sie aber. Sie ist relativ flexibel und besiedelt neue Strukturen schnell. Gefährdet wird sie vor allem durch die Ausräumung der Landschaft, so dass ein dauerhafter Verlust von Heckenstrukturen sich negativ auf den Artbestand auswirkt. Da sich der Gebüschstreifen am Charlottenring weiter Richtung Westen ausdehnt und von der Projektplanung nicht beeinträchtigt wird und auch weitere geeignete Gehölzstreifen am KBK-Gelände (Kommunalbetrieb Krefeld – Betriebshof Uerdingen) im Westen und auf der östlichen Seite der Parkstraße befinden, sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Klappergrasmücke im Raum vorhanden. Der geplante Lärmschutzwall zum Charlottenring hin wird mit Heckenstrukturen wieder begrünt. Somit entsteht längerfristig wieder mehr Bruthabitatfläche für die Klappergrasmücke. Da im Projektgebiet mit einem hohen Katzenvorkommen zu rechnen ist, müssen die angepflanzten Gehölze einheimisch und zumindest zum Teil dornenbewehrt sein (z. B. Weißdorn oder Schlehe).

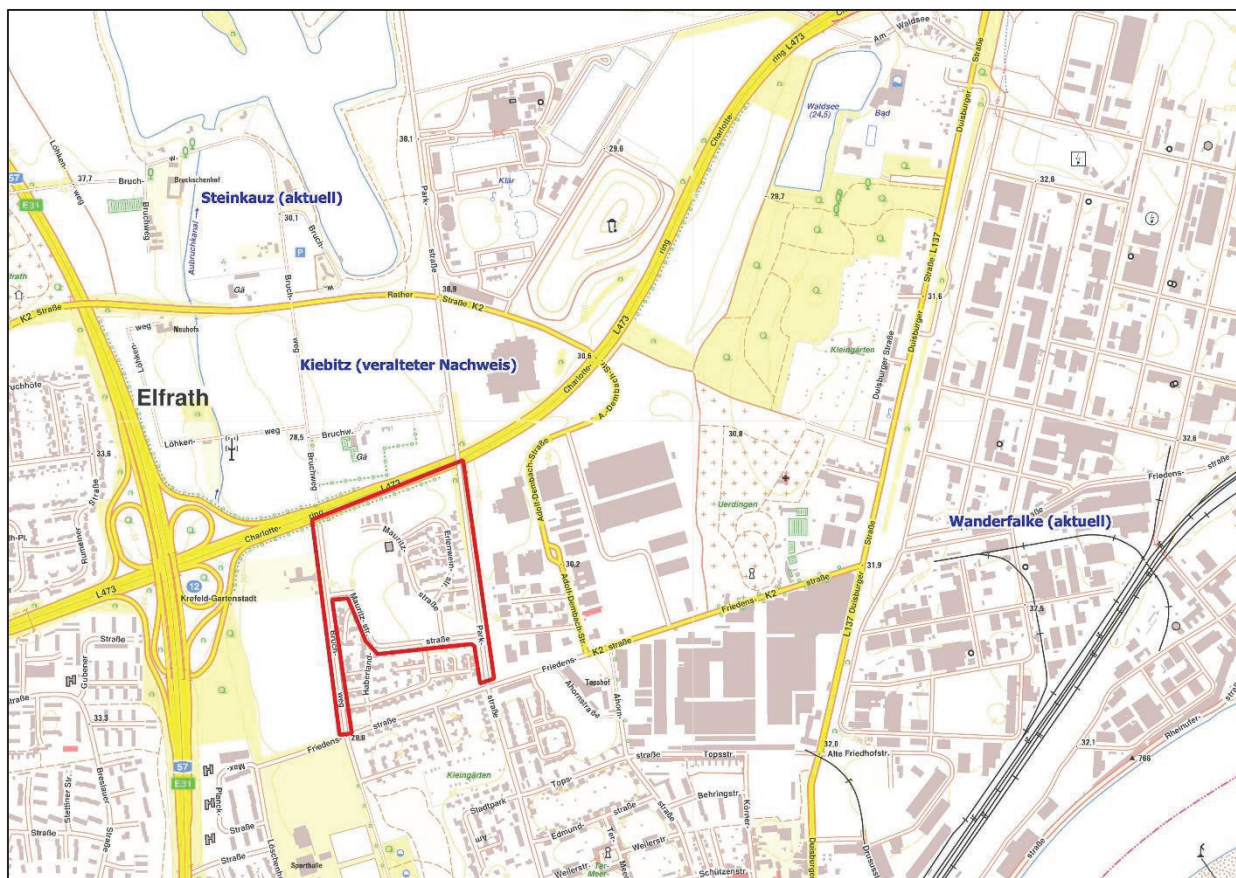
Der Gelbspötter bevorzugt ganz ähnliche Habitate wie die Klappergrasmücke, nur dass er auch größere Gehölze oder Waldränder besiedelt. Aber auch er kommt in Parks, Friedhöfen und Gärten vor, wenn sie entsprechende Hecken und Gehölze aufweisen. Auch für ihn sind geeignete Gehölze im Umfeld vorhanden, weshalb er während der Planungsumsetzung ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung hat. Es muss aber - wie bei der Klappergrasmücke - längerfristig eine Heckenentwicklung auf dem Lärmschutzwall umgesetzt werden.

Der Haussperling kommt – im Gegensatz zu den beiden anderen Arten – direkt in der Siedlung in unmittelbarer Menschennähe vor (siehe auch Karte 4). Er nutzt hier die strukturreichen Gärten und es wird davon ausgegangen, dass er von künstlichen Wildvogelfütterungen profitiert, an der sich immer mehr Menschen erfreuen. Um seinen Bestand zu schützen, sollten die entstehenden Gartenflächen und öffentlichen Grünflächen strukturreich begrünt werden. Eine Verbreitung von kargen, insekten- und sämereienlosen (Schotter-)Flächen ist zu unterbinden. So findet der Haussperling auch weiterhin Nahrung und kann auch die neu entstehenden Siedlungs- und Grünflächen als Bruthabitat nutzen.

Ergebnisse der Datenabfrage beim ehrenamtlichen Naturschutz

Die Abfrage der relevanten Arten beim örtlichen Naturschutz bzw. der Biologischen Station Kreis Wesel – Standort Krefeld (Jochen Schages) ergab einen alten Nachweis des Kiebitz' auf dem Acker weiter nördlich, einen aktuellen Bestand des Steinkauzes am süd-westlichen Elfrather-Sees und ein aktuelles Wanderfalkenpaar im Bayerwerk. Die Hinweise sind der folgenden Karte 5 zu entnehmen.

Diese Arten konnten im Plangebiet während der Erfassungen 2021 nicht festgestellt werden und von der Habitatpräferenz her finden sie auch im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate. Der Wanderfalke könnte potenziell im Eingriffsbereich jagen, aber seine Nahrungshabitate sind groß und eine Bebauung wird sein Jagdgebiet nicht essenziell beeinträchtigen.



Karte 5: Ergebnisse der Vogel Datenabfrage bei der Biologischen Station Wesel.
(Quelle: Land NRW, 2022, verändert/ergänzt durch NORMANN)

Es konnten keine planungsrelevanten Arten als Brutvögel festgestellt werden. Auch eine intensive Nutzung als Nahrungshabitat konnte nicht beobachtet werden, so dass die Bestände von planungsrelevanten Arten nicht von der Fläche abhängig sind. Die Bestandsgehölze und Teile der Offenlandflächen sollen erhalten bleiben und sichern zumindest den häufigen Arten einen Lebensraum, trotz Bebauungsplanung.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es zu Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß Paragraph 44 BNatSchG kommt, wenn die Handlungsempfehlungen im Kapitel 5 eingehalten werden.

4.3 Pflanzen

Im betroffenen Messtischblatt sind neben den bereits aufgeführten Tierarten auch eine Pflanzenart aufgeführt: das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*).

Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trockenfallen (LANUV – Naturschutzfachinformationen, 2022).

Im Untersuchungsraum treten solche Gewässer nicht auf. Natürliche Vorkommen des Schwimmenden Laichkrautes konnten weder festgestellt werden, noch entstehen sie durch das Vorhaben bzw. während der Bautätigkeit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Siedlung angelegte Teiche gibt, die entsprechend mit Pflanzen bestückt sind. Dies betrifft aber das Vorhaben nicht.

Eine Betroffenheit des Froschkrautes durch das Vorhaben kann nicht angenommen. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann nicht abgeleitet werden.

4.4 Artenschutzrechtliches Gesamtfazit

Die Eingriffsfläche beherbergt relativ wenige planungsrelevante Arten. Es konnten keine brütenden planungsrelevanten Vögel festgestellt werden und auch sonst wurden die meisten Arten von ihrer Betroffenheit her ausgeschlossen. Auch bei Fledermäusen treten zwar drei Arten im Raum auf, eine Betroffenheit kann aus den Ergebnissen und der beabsichtigten Planung nicht abgeleitet werden.

Auch beim Schwimmenden Laichkraut ist aufgrund fehlender Strukturen nicht von einem betroffenen Vorkommen auszugehen. Es sind die allgemein gültigen Regelungen zur Vermeidung von Tötungen, Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren (Paragraph 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Entsprechende Handlungsempfehlungen sind im folgenden Kapitel zusammengefasst.

5 Handlungsempfehlungen

Erneute Überprüfung im Falle neuer Erkenntnisse

Sollten im Laufe der Planung und Ausführung neue Erkenntnisse zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Fläche bekannt werden, so sind die Maßnahmen dahingehend anzupassen, dass auch eine Gefährdung von neuen Arten vermieden wird. Dies ist durch entsprechende Fachgutachter zu erarbeiten.

Verhalten bei längerem Baustellenstillstand

Sollte die Baustelle längere Zeit ruhen und es sind offene, teils vegetationsfreie Flächen entstanden, könnte sich im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli der Flußregenpfeifer als Brutvogel ansiedeln.

Vor (Wieder-)Aufnahme des Baustellenbetriebs muss geprüft werden, ob sich Flussregenpfeifer angesiedelt haben und ob sie durch den Baustellenbetrieb gefährdet werden. Sind Flussregenpfeifer durch den Fortschritt der Baustelle gefährdet, muss der Brutzeitraum abgewartet werden.

Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Sollten die Pläne geändert werden und die Entfernung von Gehölzen notwendig sein, dann sind diese nur zwischen Oktober und Februar artenschutzrechtlich problemlos zu entfernen. Mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde ist es aber auch möglich, Gehölze auch innerhalb der für Brutvögel kritischen Phase (vom 1. März bis 30. September) zu entfernen. Hierfür ist in der Regel eine Kontrolle der Gehölze vor der Rodung auf Nester durch eine Fachperson nötig, um zu belegen, dass keine aktuell brütenden Vögel beeinträchtigt werden. Diese Kontrolle auf Nester muss innerhalb einer Woche vor geplantem Rodungstermin durchgeführt werden. Werden Brutvögel festgestellt, muss die Brut abgewartet werden. Die Bäume müssen ebenfalls auf Besatz mit Fledermäusen untersucht werden. Liegt ein Besatz vor ist der Baum zu erhalten oder das weitere Verfahren mit der Behörde abzustimmen (Umsiedeln der Fledermause in einen der Kästen, Abwarten einer Wochenstube etc.).

Schottergärten und andere Versiegelungen sind zu vermeiden

Um das Insektenaufkommen für Fledermäuse, aber auch für Brutvögel zu erhalten, sollten unbepflanzte monotone Schottergärten, Kunstrasen oder anderweitige Versiegelungen vermieden werden. Auch sind einheimische Heckenbepflanzungen gegenüber Gabionenwänden und Sichtschutzzäunen aus Kunststoff vorzuziehen.

Beleuchtung

Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist sowohl während der Bauphase als auch während der späteren Nutzungsphase darauf zu achten, dass diese abgeschirmt sind und nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen (siehe für Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung auch den aktuellen Leitfaden von VOIGT et al. 2019).

Insgesamt ist die Beleuchtung/Lichtmenge auf das Nötigste zu reduzieren. Hierbei kann unter anderem durch die Verwendung von hellem Pflaster die notwendige Lichtmenge reduziert werden.

Wo immer möglich, sollte die Beleuchtung während der Nacht zeitweise abgeschaltet oder zumindest gedimmt werden.

Als Leuchtmittel sind solche zu wählen, die wenige Insekten anlocken (zum Beispiel LED-Leuchten mit geringen Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED und /oder gelbe Natriumlampen). Auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil ist zu verzichten. Insekten „übersehen“ die neuartigen Leuchtmittel und umschwirren die Lampen nicht mehr. Die Aktivitäten der Fledermäuse nehmen im Bereich der Beleuchtung deutlich ab. LEDs verbrauchen ferner deutlich weniger Energie. Zudem können LEDs dynamisch reguliert und zum Beispiel gedimmt werden, wenn ihre volle Intensität nicht (mehr) benötigt wird.

Umsetzung der Maßnahmenvorschläge zur Bepflanzung und Grünordnung

In dem Maßnahmenkatalog zur Bepflanzung und Grünordnung (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird detailliert eingegangen, welche Gehölzarten verwendet werden sollen.

Um eine bestmögliche Unterstützung und Förderung der Artenvielfalt zu gewährleisten, sollten diese Maßnahmen umgesetzt werden, aber vor allem sollten einheimische Arten verwendet werden, darunter sind auch dornenbewehrte Arten wie Weißdorn und Schlehe (Schwarzdorn). Wo es möglich ist, sollen die Dachflächen und Tiefgaragen begrünt werden.

6 Zusammenfassung

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen des Messtischblatts 4605-2 (LANUV) sowie gezielter Geländeerhebungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse (Mai - August 2021) wurde die (potenzielle) Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel und Pflanzen im Sinne einer „erweiterten“ Artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingeschätzt und durch die Erhebung vertieft.

Es konnten keine planungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben betroffen wären, festgestellt werden.

Fazit:

Die Verfasser kommen zu dem Schluss, dass es unter Berücksichtigung der formulierten Handlungsempfehlungen (Kapitel 5) bei Umsetzung des Vorhabens zu keiner Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie kommen kann.

Weitere Bestandserhebungen werden gutachterlich als nicht notwendig erachtet.

Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Düsseldorf, den 12. September 2022 (Fortschreibung der Fassung v. 10. März 2022)

Christoph Ibach
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Anja Greins
Dipl.-Biologin



7 Literatur

DIETZ C. & KIEFER A. (2014) Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

GRÜNEBERG C., SUDMANN S.R. SOWIE WEISS J., JÖBGES M., KÖNIG H., LASKE V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Stand: 05.01.2022.

LIMBRUNNER A., BEZZEL E., RICHARZ K. & SINGER D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MBWSV NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) und (MKULNV NRW (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

SMUL (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) 2015: Fledermausquartiere an Gebäuden, Dresden

SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell